

## **MERKBLATT 4**

### **über die gemeinsame elterliche Sorge**

Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht die elterliche Sorge gemäss Art. 298 Abs. 1 ZGB der Mutter zu.

Seit 1.1.2000 ist es jedoch möglich, dass beiden Eltern die elterliche Sorge zugesprochen wird (Art. 298a Abs. 1 ZGB). Zuständig ist hierfür die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes (Art. 315 Abs. 1 ZGB).

#### ***Folgen der gemeinsamen elterlichen Sorge***

Die Eltern tragen gemeinsam die Verantwortung für die Erziehung und Pflege, d.h. dass auch der Vater einen Betreuungsanteil (auch im Alltag) übernimmt. Es ist jedoch nicht Voraussetzung, dass beide Eltern sich gleichmässig um die Kinderbetreuung kümmern. Wichtige Entscheidungen in den wesentlichen Belangen der Lebensgestaltung des Kindes (wie z.B. Soll eine Zahnkorrektur vorgenommen werden? Ist die kosmetische Operation der abstehenden Ohren durchzuführen? Welche Ausbildung soll gewählt werden? etc.) werden gemeinsam getroffen. Dies setzt von den Eltern voraus, dass sie sich auch in Konfliktsituationen und bei Meinungsverschiedenheiten in einer Sache einigen können und zumindest ähnliche, wenn auch nicht identische, Ansichten in Erziehungsfragen haben.

Im Todesfall eines Elternteiles steht die elterliche Sorge dem anderen Elternteil zu.

Werden sich die Eltern nach Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge uneinig oder nimmt das Engagement eines Elternteiles im Laufe der Zeit ab, so ist die gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde (AR: Regierungsrat) oder bei geschiedenen Eltern durch die Vormundschaftsbehörde bzw. durch das Gericht neu zu überprüfen. Es ist dabei nicht garantiert, dass die elterliche Sorge wieder der Mutter zugesprochen wird (keine Vorrangstellung der Mutter).

#### ***Voraussetzungen***

- Gemeinsamer Antrag der Eltern
- Aufsetzen einer "genehmigungsfähigen" Vereinbarung (vgl. unter "Inhalt einer genehmigungsfähigen Vereinbarung")
- Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl (u.a. soll die Lebenssituation des Kindes nicht unnötig verkompliziert werden)
- Fähigkeit der Eltern, sich bei Meinungsverschiedenheiten in Erziehungsfragen einigen zu können bzw.
- Gegenseitiges Vertrauen in die Fähigkeiten des andern Elternteiles

#### ***Inhalt einer genehmigungsfähigen Vereinbarung***

- Beschreibung der Lebenssituation (Hausgemeinschaft?)
- Berufliche Tätigkeit und Einkommens-/Vermögenssituation der Eltern
- Unterhaltsregelung während Hausgemeinschaft und bei Auflösung derselben
- Betreuungsanteile und Betreuungssituation der Eltern:
  - während der Hausgemeinschaft?
  - wer übernimmt Obhut und Alltagsbetreuung bei Auflösung der Hausgemeinschaft?
  - wer übernimmt Betreuung bei krankheits- und berufsbedingter Abwesenheit des einen Elternteiles?
  - Festlegung des Besuchs- und Ferienrechtes des nicht obhutsberechtigten Elternteiles
- Vereinbarung betreffs Verhalten bei nicht direkt lösbaren Konflikten

GEMEINDE HERISAU  
VORMUNDSCHAFTSAMT

⇒

*Auszug aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch*

**Art. 298 ZGB**

Sind die Eltern nicht verheiratet, so steht die elterliche Sorge der Mutter zu.

Ist die Mutter unmündig, entmündigt oder gestorben oder ist ihr die elterliche Sorge entzogen, so überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

**Art. 298a ZGB**

Haben die Eltern sich in einer genehmigungsfähigen Vereinbarung über ihre Anteile an der Betreuung des Kindes und die Verteilung der Unterhaltskosten verständigt, so überträgt ihnen die Vormundschaftsbehörde auf gemeinsamen Antrag die elterliche Sorge, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.

Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder der Vormundschaftsbehörde ist die Zuteilung der elterlichen Sorge durch die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde\* neu zu regeln, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

\* bei geschiedenen Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge ist für die Neuregelung der elterlichen Sorge die Vormundschaftsbehörde (bei Einigkeit) oder das Gericht zuständig (Art. 134 Abs. 3 ZGB).